

Schiedsrichterordnung
des
Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.





Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	3
2. Gliederung	3
2.1. Verband	3
2.2. Bezirke	3
3. Schiedsrichterlizenz	3
3.1. Voraussetzungen für die Schiedsrichterlizenz	3
3.2. Passiv Status	3
3.3. Aberkennung und Rückgabe der Schiedsrichterlizenz	4
3.4. Vereinsmitgliedschaft	4
3.5. Junior-Schiedsrichter	4
4. Aufgaben.....	5
4.1. Aufgaben des VSRA	5
4.2. Aufgaben der BSRW	5
5. Schiedsrichtereinsatz	5
5.1. Grundlagen des Schiedsrichtereinsatzes	5
5.2. Mögliche Schiedsrichtereinsätze	5
5.3. Nominierung zu Schiedsrichtereinsätzen	6
5.4. Schiedsrichterkleidung	6
6. Lehr- und Prüfungsordnung	6
7. Kostenerstattung	6
8. Strafbestimmungen	6
9. Abkürzungsverzeichnis	7
10. Schlussbestimmung	7





1. Allgemeines

Die Schiedsrichterordnung hat den Zweck, das Schiedsrichterwesen im TTTV zu regeln und die Rechte und Pflichten der Vereine des TTTV, der Verbandsangehörigen des TTTV sowie der Schiedsrichter im TTTV festzulegen.

2. Gliederung

2.1. Verband

- (1) Der Verbandsschiedsrichterausschuss (VSRA) besteht aus dem / der Verbandsschiedsrichterobmann / -frau (VSRO) des TTTV als Vorsitzender/m und vier Beisitzern. Darin sollten alle drei bestehenden Spielbezirke vertreten sein.
- (2) Die Amtsinhaber müssen wenigstens die Qualifikation als Verbandsschiedsrichter (VSR) besitzen. Kompetenz und Aufgabenverteilung innerhalb des VSRA regelt dieser selbstständig.

2.2. Bezirke

Durch die Bezirke ist je ein Bezirksschiedsrichterwart (BSRW) zu benennen. Ihm obliegen die Organisation und Sicherstellung des Schiedsrichterwesens im Bezirk.

3. Schiedsrichterlizenz

Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung ist, wer eine Prüfung nach den Vorschriften des DTTB bzw. des TTTV mit Erfolg abgelegt hat und sich für eine aktive Schiedsrichtertätigkeit bereit erklärt.

3.1. Voraussetzungen für die Schiedsrichterlizenz

- (1) Mindestalter 14 Jahre.
- (2) Mitglied in einem Verein des TTTV.
- (3) Schiedsrichterfortbildung mindestens alle drei Jahre.
- (4) mindestens zwei Schiedsrichtereinsätze pro Saison, nach Nominierung und/oder aktiver Bewerbung für Einsätze.
- (5) Allgemeine Kommunikationsbereitschaft. Des Weiteren ist der SR verpflichtet bei Änderungen der Kontaktdaten den VSRA unverzüglich zu informieren.

3.2. Passiv Status

- (1) Sind eine oder mehrere Voraussetzungen nicht gegeben, entscheidet der VSRA, ob die VSR-Lizenz für maximal ein Jahr auf „passiv“ gesetzt wird. Der Inhaber verliert damit seine Einsatzmöglichkeiten. Erfüllt der SR die Voraussetzungen nach Nr. 3.1. wieder vollständig, wird die Lizenz wieder aktiviert. Auf Antrag kann der VSRA-Ausnahmen von den o.g. Voraussetzungen genehmigen, für längstens eine Spielzeit.





- (2) Eine SR-Lizenz kann vom Inhaber für ein Jahr passiv gesetzt werden (keine Einsatzmöglichkeiten).

3.3. Aberkennung und Rückgabe der Schiedsrichterlizenz

Die VSR-Lizenz wird durch den VSRA aberkannt, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen dafür gegeben ist:

- (1) Der Besuch einer erforderlichen Fortbildungsmaßnahme in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfolgte.
- (2) Die Passivsetzung der Lizenz länger als ein Jahr dauert.
- (3) Fehlende Bereitschaft, Schiedsrichtereinsätze zu erfüllen.
- (4) Mehrmaliges Versäumen eines geplanten Einsatzes.
- (5) Mehrmaliges, grob fehlerhaftes und inkompetentes Auftreten als Schiedsrichter.
- (6) Verhalten (auch als Spieler, Betreuer oder in sonstiger Funktion), welches das Ansehen des SR-Wesens, des TTTV oder des Tischtennisportes schädigt.
- (7) Mangelhafte Mitwirkung bzw. fehlende Unterstützung (Nichtbeantwortung von Anfragen etc...).

Die Aberkennung benötigt mindestens eine 2/3-Mehrheit des VSRA. Gegen Entscheidungen des VSRA in Fragen der Aberkennung einer SR-Lizenz ist der Rechtsweg nach Rechtsordnung des TTTV zugelassen.

Eine SR-Lizenz kann vom Inhaber jederzeit zurückgegeben werden (Lizenz erlischt).

3.4. Vereinsmitgliedschaft

- (1) Ein SR kann nur für einen einzigen Verein tätig sein und seine Quote vergeben. Der VSRA geht dabei grundsätzlich von dem Verein aus, wo der SR seine Spielberechtigung hat. Die SR-Lizenz kann nur zum 1.7. für das folgende Spieljahr zu einem anderen Verein wechseln. Wechselt ein Spieler den Verein zum 1.1., bleibt seine SR-Lizenz bis zum folgenden 30.6. beim alten Verein. Hat ein SR überhaupt keine Spielberechtigung oder möchte er seine SR-Tätigkeit für einen anderen Verein ausüben, so muss er dies bis zum 30.6. für das kommende Spieljahr gegenüber dem VSRO erklären. Diese Erklärung gilt dann dauerhaft so lange, bis eine neue Erklärung erfolgt.
- (2) Der Verein und der SR sind verpflichtet Kontakt zu pflegen, um die ordnungsgemäße Pflichterfüllung bei der SR-Gestellung sicher zu stellen.

3.5. Junior-Schiedsrichter

An einem Lehrgang zum Junior-Schiedsrichter kann teilnehmen, wer mindestens zehn Jahre alt ist. Junior-Schiedsrichter, die regelmäßig mindestens zwei Einsätze pro Spieljahr wahrnehmen, können die Gebühr nach Gebührenordnung des TTTV, 4., verringern.





4. Aufgaben

4.1. Aufgaben des VSRA

Der VSRA regelt die Schiedsrichteraufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen in eigener Zuständigkeit. Für die zu treffenden Maßnahmen trägt er die volle Entscheidungskompetenz. Der VSRA arbeitet eng mit den BSRW zusammen. Zu den Aufgaben gehören u.a.:

- (1) Einsatz von SR auf Bundesebene, soweit nicht vom DTTB gesondert geregelt,
- (2) Einsatz von SR auf Landesebene,
- (3) Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von SR,
- (4) Vergabe und Aberkennung von SR-Lizenzen,
- (5) Auswahl und Nominierung geeigneter VSR für die Ausbildung zum NSR,
- (6) Überwachung einheitlicher Regelanwendung auf Verbandsebene,
- (7) Überwachung der Einhaltung der Durchführungsbestimmungen für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe,
- (8) Kommunikation mit SR-Organisationen außerhalb des TTTV,
- (9) Erarbeitung von Richtlinien für die Schiedsrichterarbeit.

Der VSRA ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen und ergänzende Definitionen in eigenen „Richtlinien für SR im TTTV“ zu erarbeiten. Diese gelten als Anhang zur Schiedsrichterordnung und sind nach Bestätigung durch den Vorstand für alle Verbandsmitglieder bindend.

4.2. Aufgaben der BSRW

Die BSRW haben die Aufgabe, alle Schiedsrichterangelegenheiten auf Bezirksebene zu regeln, insbesondere den Einsatz von OSR und SR zu allen den Bezirk betreffenden Veranstaltungen und Meisterschaften, sowie Einsätze in OL, RL, und BL.

5. Schiedsrichtereinsatz

5.1. Grundlagen des Schiedsrichtereinsatzes

Die SR müssen ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben. Sie haben sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nach den ITTF-Regeln und den jeweils zutreffenden Ordnungen des DTTB und des TTTV zu richten.

5.2. Mögliche Schiedsrichtereinsätze

SR können eingesetzt werden als:

- (1) Oberschiedsrichter (OSR),
- (2) Schiedsrichtereinsatzleiter (SRE),
- (3) Schiedsrichter am Tisch (SRaT),
- (4) Schlägertester.





5.3. Nominierung zu Schiedsrichtereinsätzen

- (1) Der Einsatz der SR erfolgt durch den VSRA.
- (2) Der Einsatz der OSR für die Mannschaftsspiele der Regional- und Oberliga erfolgt durch den BSRW, in dessen Bezirk die Veranstaltung stattfindet.

5.4. Schiedsrichterkleidung

Alle SR haben bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung zu tragen. Ein als OSR eingesetzter SR hat außerdem das bundeseinheitliche Schild „OSR“ deutlich sichtbar zu tragen. Die einheitliche Schiedsrichterkleidung des TTTV besteht aus:

- (1) Turnschuhen,
- (2) langer schwarzer Hose,
- (3) blaues Poloshirt mit TTTV Bedruckung/Logo,
- (4) bei kühlen Temperaturen Schiedsrichterjacke

6. Lehr- und Prüfungsordnung

- (1) Träger der Lehrtätigkeit im Bereich des Schiedsrichterwesens des TTTV ist der VSRA. Die Lehrtätigkeit basiert inhaltlich auf den vom Ressort SR des DTTB erlassenen Bestimmungen.
- (2) Lehrgänge mit Prüfung zum VSR werden vom VSRA durchgeführt. Lehrgangsdauer, Lehrgangsinhalt und Prüfungsumfang werden unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften des DTTB vom VSRA festgelegt. Dem Prüfungsausschuss müssen der VSRO und mindestens ein weiteres Mitglied des VSRA angehören.
- (3) Jährlich werden Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltungen für Verbandsschiedsrichter durchgeführt. Das Lehrgangsangebot wird im Terminplan des TTTV veröffentlicht.

7. Kostenerstattung

- (1) Die Tätigkeit des SR ist ehrenamtlich.
- (2) Für einen durch die Schiedsrichterwarte bestellten Schiedsrichtereinsatz erhalten die Schiedsrichter Reisekosten nach der jeweils gültigen Reisekostenordnung des TTTV vom Ausrichter / Durchführenden der Veranstaltung erstattet.

8. Strafbestimmungen

- (1) Nimmt ein SR einen Einsatz trotz Kenntnis seiner Nominierung nicht wahr, wird er unter Haftung seines Vereins mit einer Gebühr nach der Gebührenordnung des TTTV, 4., belegt.
- (2) Sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung können gemäß der Strafordnung geahndet werden.





9. Abkürzungsverzeichnis

BSRW	- Bezirksschiedsrichterwart oder- wartin
DTTB	- Deutscher Tischtennis Bund
ITTF	- International Table Tennis Federation
OSR	- Oberschiedsrichter oder- Oberschiedsrichterin
SRaT	- Schiedsrichter oder Schiedsrichterin am Tisch
SR	- Schiedsrichter oder -richterin oder -richterinnen
SRE	- Schiedsrichtereinsatzleiter oder - leiterin
TTTV	- Thüringer Tischtennis Verband
VSR	- Verbandsschiedsrichter oder -richterin
VSRA	- Verbandsschiedsrichterausschuss
VSRO	- Verbandsschiedsrichterobmann oder- obfrau

10. Schlussbestimmung

Die Schiedsrichterordnung tritt mit Beschluss des 12. Verbandstages am 24.6.2023 in Kraft.

